



IGS Grete Unrein | August-Bebel-Straße 1 | 07743 Jena

Telefon: +49 3641 449342

E-Mail: info@igs.jena.de

Jena, 14.06.2024

Informationen zu einem temporären schulischen Auslandsaufenthalt (Stand: Juni 2024)

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,
Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

Schülerinnen und Schüler, die sich innerhalb ihrer schulischen Ausbildung für einen temporären schulischen Auslandsaufenthalt interessieren, können für diesen eine Beurlaubung beantragen.

Nach Punkt 14 der *Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg* (gültig seit dem 01.08.2019) gilt:

„Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres auf Antrag beim zuständigen Schulamt genehmigt werden. Der Schüler ist verpflichtet, während dieser Zeit eine Schule im Ausland zu besuchen. Der Schulbesuch ist nach Rückkehr nachzuweisen. Zu Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts sowie zur Fortsetzung der Schullaufbahn gilt Anlage 1.“

In der Regel kann ein temporärer schulischer Auslandsaufenthalt auf drei verschiedene Art und Weisen durchgeführt werden:

1. Als **unterjähriger** Auslandsaufenthalt innerhalb der Einführungsphase (Klassenstufe 11)
2. Als **ganzzähriger** Auslandsaufenthalt direkt zum Beginn der Einführungsphase
3. Als **ganzzähriger** Auslandsaufenthalt direkt nach Abschluss der Klassenstufe 11 (vor Beginn der Klassenstufe 12 [Qualifikationsphase])

In Punkt 14 Anlage 1 B der *Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg* (gültig seit dem 01.08.2019) wird u. a. beschrieben, dass Ihr Kind im Falle eines:

- a) **unterjährigem Auslandsaufenthalte** (meist bis zu einem halben Schuljahr) die Klassenstufe 11 (Einführungsphase) nach Rückkehr aus dem Ausland besucht. In diesem Fall ist keine Wiederholung der Klassenstufe 11 notwendig, sofern es den versäumten Unterrichtsstoff eigenständig nachholt und die Leistungsnachweise erbringt, die für die Versetzung in die Qualifikationsphase (Klassenstufe 12 und 13) notwendig sind.



- b) **ganzjährigen Auslandsaufenthalts, welcher direkt zum Beginn der Klassenstufe 11 beginnt**, die Klassenstufe 11 (Einführungsphase) erneut besuchen muss. Beachten Sie diesbezüglich folgenden Vermerk in der Anlage 1: „Über Ausnahmen entscheidet das TMBJS auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers vor Antritt des Auslandsaufenthalts.“
- c) **ganzjährigen Auslandsaufenthalts, welcher direkt nach der Klassenstufe 11 (aber vor Beginn der Qualifikationsphase [Klassenstufe 12] beginnt**, nach der Rückkehr die 12. Klasse besucht. „Auslandsaufenthalte nach der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe können nur für die Dauer eines ganzen Schuljahres genehmigt werden. Der Auslandsaufenthalt wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe nicht angerechnet.“

Zu beachten gilt: „Eine Beurlaubung vom Besuch der Qualifikationsphase für einen Schulbesuch im Ausland ist in der Regel unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das TMBJS.“

Sollte Ihr Kind Interesse an einem temporären schulischen Auslandsaufenthalt haben, ist es notwendig, dass Sie das folgende Antragsformular „Antrag auf Beurlaubung (Allgemeinbildende Schulen)“ der Internetseite <https://schulamt.thueringen.de/ost/schulamt/formulare> ausfüllen. Sie finden das Dokument unter „Schülerinnen & Schüler und Eltern“. Sollten Sie das Dokument nicht öffnen können, können Sie auf Nachfrage einen Ausdruck des Dokuments von der Oberstufenleitung (christoph.horn@schule.thueringen.de) erhalten. Beachten Sie bitte, dass ein Antrag auf Beurlaubung frühzeitig gestellt werden muss. Die Bearbeitung erfolgt durch die Klassenleitung, Schulleitung und das Staatliche Schulamt Ostthüringen. Eine Antragstellung ist mindestens acht Wochen vor der Durchführung des temporären schulischen Auslandsaufenthalts notwendig.

Reichen Sie das ausgefüllte Dokument bitte bei der Schulleitung oder Oberstufenleitung der IGS Jena ein. In diesem Zusammenhang bitten wir um:

- Mitteilung, in welchem genauen (oder zumindest ungefähren) Zeitraum der temporäre schulische Auslandsaufenthalt stattfinden soll
- Mitteilung über den (voraussichtlichen) Ort sowie den Namen der Bildungseinrichtung des temporären schulischen Auslandsaufenthalts auf dem o. g. Antrag
- Nach Rückkehr aus dem Ausland:
 - o Schulbestätigung der dortigen Bildungseinrichtung über den Schulbesuch im Ausland
 - o Nachweis, welche Unterrichtsinhalte vermittelt wurden

Die abschließende Genehmigung des Antrags auf Beurlaubung erfolgt durch das Schulamt Ostthüringen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bei Bedarf können wir einen Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Horn
Oberstufenleiter